



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 27. Oktober 2021

Nummer 42

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz | |
| Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER | 811 |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Errichtung der Stiftung „Bei Herrmann zwischen den Deichen“ | 811 |
| Errichtung der „root&flower Foundation“ | 812 |
| Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg | |
| Genehmigung und Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ... | 812 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine | 813 |
| Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa | 814 |
| Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 15537 Grünheide (Mark) | 816 |
| Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen | 817 |
| Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | |
| Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung Premnitz - Brandenburg zwischen Premnitz und Brandenburg an der Havel | 818 |

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten | |
| Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 161 in der Gemeinde Schönwalde-Glien im Landkreis Havelland | 819 |
| Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Gemeinde Oberkrämer und der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel | 819 |
| Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 161 in der Gemeinde Oberkrämer im Landkreis Oberhavel | 820 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg | |
| Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg | 820 |
| | |
| Unfallkasse Brandenburg | |
| Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg | 821 |
| | |
| Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg | |
| Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg | 821 |
| | |
| Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel | |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2021 | 821 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Bekanntmachungen der Verwalter | 822 |
| Sonstige Sachen | 822 |
| | |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 823 |
| | |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 823 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 28. September 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 25. September 2018 (ABl. S. 1045), die zuletzt durch den Erlass vom 17. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage

- der Artikel 20, 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise,
- des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Brandenburgs und Berlins 2014-2020 (Maßnahmennummern 7.2, 7.4 bis 7.7 und 19.1 bis 19.4) und

- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 1

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

In Nummer D.4.3 wird im dritten Aufzählungsstrich die Angabe „50 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Errichtung der Stiftung „Bei Herrmann zwischen den Deichen“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Oktober 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Bei Herrmann zwischen den Deichen“ mit Sitz in Wittenberge, Ortsteil Zwischendeich, als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Oktober 2021 erteilt.

Errichtung der „root&flower Foundation“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 13. Oktober 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „root&flower Foundation“ mit Sitz in Peitz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und die Mittelbeschaffung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 13. Oktober 2021 erteilt.

Genehmigung und Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 6. Oktober 2021

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Oderland-Spree den sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ am 21. Juni 2021 als Satzung beschlossen (Beschluss 21/04/23).

Zur räumlichen Bündelung und Sicherung der Einrichtungen der Grundversorgung legt der sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte fest. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplans erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Oderland-Spree, zu dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) gehören.

Mit Bescheid vom 13. September 2021 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den als Satzung beschlossenen sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG im Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die genehmigte Satzung in Kraft und der sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 21. Juni 2021 wird verbindlich. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2a Absatz 3 RegBkPIG.

Der genehmigte sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Region Oderland-Spree und die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung) werden ab dem 27. Oktober 2021 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de veröffentlicht sowie bei den folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

| Ort der öffentlichen Auslegung | | Dienststunden |
|---|--|--|
| Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree | Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Eisenbahnstraße 140 15517 Fürstenwalde/Spree Telefon: 03361 5980241 | Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten |
| Stadt Frankfurt (Oder) | Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1. OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552-6107 | Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten |

| Ort der öffentlichen Auslegung | | Dienststunden |
|--------------------------------|---|--|
| Landkreis Märkisch-Oderland | Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346 850-7601 | Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten |
| Landkreis Oder-Spree | Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat V Ländliche Entwicklung Sachgebiet Kreisentwicklung und Investitionsförderung Breitscheidstraße 7 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1610, 35-1619 | Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten |

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG wird hingewiesen. Danach werden für die Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (15517 Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 140) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Oktober 2021

Der Firma Vergil ApS & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine, Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 718, eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die WKA vom Typ VESTAS V136 hat eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotordurchmesser von 136 m und damit eine

Gesamthöhe von 234 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW. Zur WKA gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Vergil ApS & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Industriestraße 22 in 25813 Husum wird die **Genehmigung** erteilt, eine WKA des Typs VESTAS V136 - 3,45 MW auf dem Grundstück in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine, Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 718 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt folgende weitere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von zwei Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. November 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen **eine vorherige Anmeldung** erforderlich

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt,
unter der Telefonnummer 035471 851-0
oder per E-Mail: info@maerkische-heide.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail t12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Oktober 2021

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa, Gemarkung Kölsa, Flur 7, Flurstück 30 eine Windkraftanlage (WKA) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die **Genehmigung** erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage - WKA) auf dem Grundstück in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa, Gemarkung Kölsa, Flur 7, Flurstück 30 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen (Reduzierung der Abstandsfläche bis zur Projektionslinie des Rotors von 81,12 m um die Turmmittelachse)
3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. November 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> mit der **Vorhaben-ID Süd-G00321** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Rathaus Falkenberg/Elster, Bürgerbüro, Markt 3, 04895 Falkenberg/Elster ausgelegt

und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen **eine vorherige Anmeldung** erforderlich:

- Landesamt für Umwelt, Referat T12 unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Rathaus Falkenberg/Elster, Bürgerbüro unter der Telefonnummer 035365 411-27 oder per E-Mail: iris.stiewe@vg-liebenwerda.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 15537 Grünheide (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Oktober 2021

Das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Frankfurter Straße 81 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Heidestraße in 15537 Grünheide (Mark) in der Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstücke 273 und 274 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04520).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Abfallkleinmengenannahme und einer Abfallumladestation. Die Lagerkapazität beträgt 118 Tonnen gefährliche Abfälle und 981 Tonnen nicht gefährliche Abfälle. Die Umschlagskapazität beträgt 104 Tonnen je Tag nicht gefährliche Abfälle. Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Betriebs- und Sozialgebäudes, einer Umschlaghalle, von Container- und Behälterstellplätzen, Schüttboxen, Stellplätze für PKW und LKW, Fahrzeugwaagen sowie einer Überdachung für den Kleinanlieferbereich.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.12.1.1 GE in Verbindung mit den Nummern 8.12.2 V und 8.15.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt und sind **einen Monat vom 3. November 2021 bis einschließlich 2. Dezember 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G04520** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Gemeinde Grünheide (Mark), Rathaus Grünheide (Mark), 2. Obergeschoss, Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Gemeinde Grünheide (Mark) unter 03362 58550 oder per E Mail: info@gemeinde-gruenheide.de erforderlich.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende Angaben, Berichte und Prognosen: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Beschreibung zur Umsetzung der BVT-Vorgaben, Bauantrag, Biotopkartierung und Potentialanalyse Reptilien, Faunistisches Gutachten, Schallimmissionsprognose, Immissionsprognose Staub, Immissionsprognose Geruch, Bericht zur Prüfung auf Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. November 2021 bis einschließlich 3. Januar 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04520** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Grünheide (Mark), Rathaus Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wird hiermit die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Online-Konsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Online-Konsultation.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 22. Februar 2022** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> elektronisch sowie an den bereits zur Auslegung benannten Stellen in Papierform zugänglich gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Er widerungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 22. Februar 2022 bis einschließlich 14. März 2022** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Grünheide (Mark), Rathaus Grünheide (Mark), Am Markt-platz 1 in 15537 Grünheide (Mark) oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Oktober 2021

Mit den Bekanntmachungen vom 22. Juni 2021 des Landesamtes für Umwelt wurde ein gemeinsamer Erörterungstermin zu den beiden Vorhaben der Firma Windpark Protzen GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. 044.00.00/20 und Reg.-Nr. 045.00.00/20) für den 3. November 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103 in 16816 Neuruppin angekündigt.

Der angekündigte Erörterungstermin findet nicht statt.

Das Landesamt für Umwelt hat entschieden, dass der Erörterungstermin auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben zur Vermeidung einer Erhöhung des Risikos der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus kurzfristig abgesagt wird.

Zum weiteren Fortgang des Verfahrens wird eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung Premnitz - Brandenburg zwischen Premnitz und Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 12. Oktober 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 14. September 2021 - Az. 27.4-1-3 - ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung Premnitz - Brandenburg zwischen Premnitz und Brandenburg an der Havel festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird der Plan der Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, da gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Hinweise zur Auslegung:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht in der Zeit vom 15. November 2021 bis einschließlich den 29. November 2021 für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 65 UVPG) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellten Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 15. November 2021 bis einschließlich den 29. November 2021 bei den nachstehend aufgeführten Stellen ausgelegt und bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache:

Amt Beetzsee, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee OT Brielow,

Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel,

Stadt Premnitz, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 14727 Premnitz, im Fachbereich III, Raum 111.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (zum Beispiel Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 161 in der Gemeinde Schönwalde-Glien im Landkreis Havelland

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 1. Oktober 2021

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 161 im Landkreis Havelland über eine Länge von 3,272 km zwischen dem Netzknoten an der L 16 Abschnitt 050/060 und dem Ende des Streckenabschnitts an der Landkreisgrenze Havelland/Oberhavel abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2022 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 161 soll im Abschnitt 050 von Netzknoten (NK) 3344 005 bis Station 2+748 und von Station 2+990 nach NK 3344 014 sowie im Abschnitt 060 von NK 3344 014 bis Station 0+004 über eine Gesamtlänge von 3,272 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Havelland sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb

Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne
Vorstand Betrieb und Verkehr

Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Gemeinde Oberkrämer und der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 1. Oktober 2021

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 17 über eine Länge von 6,811 km zwischen dem Netzknoten mit der Landesstraße (L) 170 in Schwante (Gemeinde Oberkrämer) und dem Ende des Straßenabschnitts in Staffelde (Stadt Kremmen) abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2022 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 17 Abschnitt 110 soll von Netzknoten (NK) 3244 003 nach NK 3243 007 sowie im Abschnitt 111AB von NK 3244 003A nach NK 3244 003B über eine Gesamtlänge von 6,811 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne
Vorstand Betrieb und Verkehr

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 161
in der Gemeinde Oberkrämer
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 1. Oktober 2021

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 161 im Landkreis Oberhavel über eine Länge von 8,034 km zwischen der Landkreisgrenze Havelland/Oberhavel

und dem Ende des Straßenabschnitts in Vehlefanz (Gemeinde Oberkrämer) abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2022 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 161 Abschnitt 050 soll zwischen Netzknoten (NK) 3344 005 und NK 3344 014 von Station 2+748 bis Station 2+990 sowie im Abschnitt 060 ab Station 0+004 hinter NK 3344 014 nach NK 3244 006 über eine Gesamtlänge von 8,034 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne
Vorstand Betrieb und Verkehr

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 6. Oktober 2021
Telefon: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 16. Dezember 2021 - Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 16. Dezember 2021, 11 Uhr

im Sitzungssaal des Bildungszentrums Erkner, Seestraße 39 in 15537 Erkner statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

Hinweis:

Sollte coronabedingt der Sitzungstermin oder der Sitzungsort geändert werden müssen, wird dies im Internet unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de/> noch vorher bekanntgegeben.

Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 8. Oktober 2021

Die V/7. Vertreterversammlung findet als Hybrid-Veranstaltung im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

17. November 2021 um 10 Uhr statt.

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen bei personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die Teilnahme an der Sitzung gelten die tagesaktuellen Vorschriften zur Pandemiebekämpfung, einschließlich der Regelungen der Unfallkasse Brandenburg.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 8. Oktober 2021

Die V/7. Vertreterversammlung findet als Hybrid-Veranstaltung im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

24. November 2021 um 10 Uhr statt.

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen bei personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die Teilnahme an der Sitzung gelten die tagesaktuellen Vorschriften zur Pandemiebekämpfung, einschließlich der Regelungen der Unfallkasse Brandenburg.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 08.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 742.303,00 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 792.936,00 EUR |

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | 736.303,00 EUR |
| Auszahlungen auf | 816.936,00 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 736.303,00 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 786.936,00 EUR |

| | |
|---|----------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 30.000,00 EUR |

Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf
Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf

0,00 EUR
0,00 EUR

Einzahlungen aus
der Auflösung von Liquiditätsreserven
Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0,00 EUR
0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 15.000,00 EUR und
 - b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 18. Oktober 2021

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung
Prignitz-Oberhavel

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Wasser-, Tief- und Kanalbau GmbH Cottbus/Forst, vertreten durch den Geschäftsführer/Liquidator Eberhard Kahle, ehemals Waldstraße 16, 03149 Forst, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 486/98, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt EUR 98.447,50. Hiervon sind die Verfahrenskosten zu begleichen. Zur Verteilung an die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Gesamtvollstreckungsgläubiger stehen keine Mittel zur Verfügung. Die bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf EUR 490.106,93; die nicht bevorrechtigten Forderungen auf EUR 1.130.675,50.

Das Schlussverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Der Verwalter

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Ausschließungsbeschluss

Der Teilgrundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16389166, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Berkenbrück, Blatt 782, in Abteilung III Nr. 1 b II eingetragene Teilgrundschuld zu 2.000,00 DM umgestellt auf 1.022,58 EUR, Teilbetrag der Grundschuld von 20.000,00 DM mit 15 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 11.10.2021
Az.: 26 UR II 3/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Andreas Böcker**, Dienstaussweisnummer **101994**, Kartennummer 03071, Farbe blau, ausgestellt am 13.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Anna Discher**, Dienstaussweisnummer **109088**, Kartennummer 06234, Farbe blau, ausgestellt am 08.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Elisa Kirschstein**, Dienstaussweisnummer **101477**, Kartennummer 10286, Farbe blau, ausgestellt am 08.06.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Prignitz

Der Dienstaussweis von Herrn **Klaus Malchin**, Dienstaussweisnummer **551**, ausgestellt am 19.12.2019, gültig bis 19.12.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Montessorifreunde Niederbarnim e. V. mit Sitz in Bernau bei Berlin, derzeitige Anschrift: c/o Frau Sabine Grawunder, Arveshof 5, 30900 Wedemark, ist am 26.05.2016 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehender Liquidatorin anzumelden:

Frau Sabine Grawunder
Arveshof 5
30900 Wedemark

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.